

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL, NÖ

3910 Am Statzenberg 1, Postfach 83 - Parteienverkehr Montag bis Freitag 8-12 Uhr  
Abendparteiverkehr Montag 16-19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Abschrift

Herrn und Frau  
Friedrich und Ingeborg  
Trondl

Kamles Nr. 9  
3914

Beilagen

9-N-8610/1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 22) 24 61 Durchwahl	Datum
-	Weinpolter	51	16. April 1986

Betrifft

Sommerlinde in der KG. Kamles, Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3 (NÖ Naturschutzgesetz), die ca. 120-jährige Sommerlinde mit einer Höhe von ca. 14 m, einem Stammumfang von 3,20 m und kugelförmiger Krone auf Parz.Nr. 95/2, KG. Kamles, zum Naturdenkmal.

## Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat mit Gutachten vom 17. März 1986 festgestellt, daß sich auf Parz.Nr. 95/2, KG.

Kamles, eine ca. 120-jährige Sommerlinde mit einer Höhe von ca. 14 m, einem Stammumfang von 3,20 m und kugelförmiger Krone befindet, die ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt.

Da seitens der Grundeigentümer und der Marktgemeinde Sallingberg gegen die beantragte Naturdenkmalerklärung keinerlei Einwände erhoben wurde und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch das zitierte Gutachten des Amtssachverständigen nachgewiesen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

#### Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest

bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

2. die Marktgemeinde Sallingberg, z.H. des Herrn Bürgermeisters
3. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. Gärber e.h.

(Dr. Gärber)

Für die Richtigkeit  
der Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Zwettl  
Zwettl, N.Ö.

9-N-8610/1

21. Mai 1986

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

  
(Weinpörtl)